

Satzung „Freundeskreis des St. Otto-Heimes“

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsfähigkeit

Der Freundeskreis des St. Otto-Heimes, am 17.01.2001 ins Leben gerufen, soll als rechtsfähiger Verein auf der Grundlage folgender Satzung in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Name

Der Verein führt den Namen „**Freundeskreis des St. Otto-Heimes**“.

§ 3 Sitz

Der Freundeskreis hat seinen Sitz in Zinnowitz/Usedom.

§ 4 Zweck

Der Freundeskreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; alle Mittel werden ausschließlich zum Nutzen des St. Otto-Heimes Zinnowitz verwandt. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Der Zweck des Vereins ist es, den materiellen Bestand und die organisatorische und inhaltliche Arbeit des St. Otto-Heimes Zinnowitz zu unterstützen, zu erhalten, zu fördern und auszubauen. Dies geschieht in dem Bewusstsein, dass im St. Otto-Heim durch die Möglichkeit des Kontaktes ganz unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen eine praktische Wertevermittlung ermöglicht wird, die in unserer heutigen Gesellschaft dringend notwendig ist.

§ 5 Tätigkeit

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- durch Mitgliederversammlungen, Seminare und die Durchführung und Förderung von Veranstaltungen, die dem Satzungszweck dienen;
- durch Sammlung dokumentativen Materials und Erstellung repräsentativen Materials;

- durch Aufbringung finanzieller Mittel für die Ausgestaltung des St. Otto-Heimes;
- durch konkrete praktische Unterstützung im St. Otto-Heim.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt zum Freundeskreis erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Freundeskreis ist schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Mit der Anmeldung erkennt das Mitglied die Satzung des Freundeskreises an.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes oder durch die Auflösung der juristischen Person.

Die Mitgliedschaft endet ebenso durch den Austritt des Mitgliedes aus dem Freundeskreis. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Des weiteren endet die Mitgliedschaft durch Ausschließung seitens des Vorstandes. Diese kann erfolgen, wenn ein Mitglied in gröblicher Weise gegen die Interessen des Freundeskreises verstößt. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an das Kuratorium zu.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Jedes volljährige Mitglied ist verpflichtet, einen monatlichen Beitrag von (mindestens) 1,- € zu leisten. Der Beitrag sollte in einer einmaligen jährlichen Zahlung erbracht werden. Juristische Personen leisten ihren Beitrag gemäß der Anzahl der durch sie repräsentierten natürlichen Personen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

III. Verwaltung des Vereins

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Konstituierung des Freundeskreises und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

